

# **Institutionelles Schutzkonzept (ISK)**

## Pastoralraum Gießen-Süd

Für die Pfarreien:

Christkönig, Linden  
St. Josef, Langgöns  
St. Martin, Pohlheim  
St. Paulus und St. Andreas, Lich

Stand: 01.01.2026

Vorwort .....	3
Wirkungsbereich .....	4
Grundlagen und Begriffsdefinitionen.....	5
Grundlagen .....	5
Begriffsdefinitionen .....	6
Personalauswahl.....	8
Sorgfalt bei der Personalauswahl (§6 PrävO) .....	8
Erweitertes Führungszeugnis (§7 PrävO) .....	9
Selbstauskunftserklärung (§8 PrävO) .....	10
Verhaltenskodex (§10 PrävO) .....	10
Qualifizierung und Qualitätsmanagement.....	11
Präventionskraft (§13 PrävO) .....	11
Aus- und Weiterbildung (§9 PrävO).....	11
Präventionsschulungen (§14 PrävO).....	12
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen (§15 PrävO).....	13
Vorgehen im Mitteilungs- oder Vermutungsfall.....	15
Beratungsmöglichkeiten, Melde- und Beschwerdewege .....	17
Meldeweg bei Vermutung oder Kenntnis eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt	17
Beschwerdewege .....	18
Beratung und Unterstützung.....	18
Inkrafttreten.....	22
Anlagen .....	23
Anlage ISK 01: Prüfschema zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.....	24
Anlage ISK 02: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).....	25
Anlage ISK 03: Selbstauskunftserklärung.....	26
Anlage ISK 04: Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellem Missbrauch.....	27

## Vorwort

Unsere Gemeinden und Gruppen und Kreise sollen Orte sein, an denen sich Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene wohlfühlen und sicher aufhalten können. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes wollen wir Lern- und Lebensraum bieten, damit Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert und alle Menschen in ihrer Würde und Integrität geachtet werden. Dabei sollen sie vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch geschützt werden.

Prävention im Sinne der Vorbeugung, Aufklärung und transparenten Vereinbarung zu Regeln im persönlichen Umgang, ist selbstverständlicher Bestandteil der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und des Umgangs mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Deshalb wollen wir gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen Übergriffe, Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Wir werden als Kirche vor Ort mit Haupt- und Ehrenamtlichen das Gesicht der katholischen Kirche mitgestalten und uns gegen Missbrauch und Vertuschung stellen. Gleichzeitig schaffen wir ein Klima der Offenheit und der Wertschätzung, dass jeden Menschen mit seiner ganz persönlichen Sexualität und Orientierung annimmt.

Wir alle tragen eine Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Menschen in unseren Gemeinden und Einrichtungen und sorgen dafür, dass alle Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

## Wirkungsbereich

Im Pastoralraum Gießen-Süd bleiben die Pfarreien bis zur geplanten Neugründung am 01.01.2027 die verantwortlichen rechtlichen Einheiten. Da bereits ein großes Maß an Kooperation über die Pfarreigrenzen hinaus stattfindet, ist erfolgte die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) zum jetzigen Zeitpunkt schon gemeinsam.

Der Wirkungsbereich dieses ISK erstreckt sich daher über den gesamten Pastoralraum Gießen-Süd mit den Pfarreien:

- Christkönig, Linden
- St. Josef, Langgöns
- St. Martin, Pohlheim
- St. Paulus und St. Andreas, Lich

Unser Schutzkonzept gilt für alle, die bei Gruppen haupt- oder ehrenamtlich als Gruppenleitungen oder Verantwortliche mitarbeiten. Beispiele sind:

- Ministrantinnen und Ministranten
- Zeltlagerfreizeiten,
- Jugendwochenenden,
- Gruppenstunden,
- Erstkommunion- und Firmkatechese,
- Kinderwortgottesdienste,
- Seniorenarbeit und Krankenkommunion,
- Kinderbibeltag,
- ... sowie für auch für weitere, neugegründete Gruppen und Kreise.

Zum Pastoralraum Gießen-Süd gehören keine Kindergärten in Pfarreiträgerschaft, daher wurden diese hier nicht mit aufgenommen.

# Grundlagen und Begriffsdefinitionen

## Grundlagen

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) orientiert sich an der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Wir wenden uns gegen jede Form von sexualisierter Gewalt, ob in Wort oder Tat, gegen Grenzüberschreitungen, Erniedrigungen oder Abhängigkeiten durch eine zu große Nähe.

Wir pflegen eine Kultur der Achtsamkeit besonders im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit schaffen, die Grenzen erkennt und benennt und ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz formuliert und aktiv lebt. Dies leben wir in unseren Gruppierungen, Freizeiten und Veranstaltungen und sorgen für einen achtsamen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Uns ist bewusst, dass ein großer Pastoralraum mit vielen unterschiedlichen Pfarreien, Gruppen, Verbänden und Räumlichkeiten eine einheitliche Regelung und Transparenz in unserem präventiven Handeln braucht. Hierarchische Strukturen oder Umgangsweisen dürfen nicht dazu führen, dass Vorfälle verschwiegen oder vertuscht werden.

Allen beteiligten Haupt- und Ehrenamtlichen innerhalb unseres Pastoralraumes müssen die Meldewege und Ansprechpersonen für die Prävention klar sein.

Folgende kirchen- und weltrechtliche Normtexte liegen dem ISK zu Grunde:

- PrävO = Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz, in:  
Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3, S. 25-33
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 165. Jahrgang Mainz, den 18. Mai 2023 Nr. 3, S. 14-21.
- Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019

- can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- §225, StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Sexualstrafrecht (§§174ff StGB)
- 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten

## Begriffsdefinitionen

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird häufig der Begriff „**sexueller Missbrauch**“ und nicht der Begriff „**sexuelle Gewalt**“ verwendet. Das Wort „Missbrauch“ wirkt in diesem Zusammenhang eher verharmlosend und impliziert, dass man etwas unter anderen Umständen gebrauchen kann, sich Sexualität einfach nehmen kann. Deshalb verwenden wir die Formulierung „**sexualisierte Gewalt**“.

Das Sexualstrafrecht verwendet den Strafbestand des „sexuellen Missbrauchs“ und ahndet damit die schärfste Form. Laut Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt umfasst der Begriff sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts.

Betroffen sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Folgende Bereiche definieren wir für unseren Umgang mit sexualisierter Gewalt:

**Grenzverletzungen** sind ein unangemessenes aber nicht beabsichtigtes Verhalten, das die persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen einer anderen Person überschreitet. Grenzverletzungen geschehen häufig aufgrund mangelnder persönlicher Reflexion oder weil für bestimmte Situationen keine Regeln aufgestellt wurden. Auch Grenzverletzungen müssen thematisiert werden, um diese nicht als gegeben hinzunehmen.

**Sexuelle Übergriffe** sind beabsichtigte körperlich oder psychisch motivierte Handlungen und geschehen in der Regel nicht einmalig. Es gibt keine wissentliche

Zustimmung des „Opfers“ zur Handlung. Übergriffige Erwachsene und Jugendliche setzen sich über allgemeingültige Normen, institutionseigene Regeln, die Kritik von Dritten und den Widerstand des Opfers hinweg.

**Sexueller Missbrauch** sind sexuelle Handlungen, die entweder gegen den Willen einer Person vorgenommen werden, oder denen eine Person aufgrund kognitiver, körperlicher oder psychischer Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch im oben genannte Sinn kann rechtlich verschiedene konkrete Straftatbestände betreffen. Wird ein Fall von sexuellem Missbrauch bekannt, wird über den im Bistum Mainz definierten Meldeweg (s. Seite 17) eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden gemacht.

## Personalauswahl

### Sorgfalt bei der Personalauswahl (§6 PrävO)

Die Pfarrei bzw. das Bistum Mainz hat zu überprüfen, dass alle, die haupt- und ehrenamtlich mit Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammenarbeiten, fachlich und persönlich geeignet sind. Bei der Auswahl von ehrenamtlichen, jugendlichen oder erwachsenen Gruppenleitungen achten wir auf die persönliche Eignung und Reife der Personen.

### Ehrenamtlich Tätige

Die Verwaltungsräte delegieren die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung von ehrenamtlich Mitarbeitenden an die leitenden Verantwortlichen der entsprechenden Gruppen. Diese werden bei Bedarf bzw. auf Anfrage von hauptberuflichen Mitarbeitenden unterstützt. Die Gruppenverantwortlichen haben im persönlichen Gespräch auf das Institutionelle Schutzkonzept hinzuweisen sowie den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung unterschreiben zu lassen und an das Pfarrbüro weiterzuleiten. Die Originale werden in der Pfarrei verwahrt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen daher folgende Dokumente vorliegen:

- unterschriebener Verhaltenskodex
- Nachweis über eine Präventionsschulung:
  - 16 bis 27 Jahre: Präventionsschulung "Kinder schützen"
  - ab 28 Jahren: Infoschulung Prävention
- je nach Tätigkeit gemäß Prüfschema: unterschriebene Selbstauskunftserklärung
- je nach Tätigkeit: erweitertes Führungszeugnis (EFZ)
- je nach Tätigkeit: Intensivschulung Prävention

Der Umgang miteinander soll immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt werden. Auf diese Weise soll das Risiko von sexualisierter Gewalt minimiert werden.

Zudem müssen Personen, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit an Veranstaltungen mit Übernachtung teilnehmen, vorher eine Intensiv-Schulung im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt absolviert haben. Mehr dazu im Kapitel Qualifikation.

### Hauptberuflich Tätige

Zu den hauptberuflich Mitarbeitenden zählen alle beim Bistum angestellten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle weitere Mitarbeitende im Bistum Mainz, die

neben ihrer Hauptaufgabe eine Tätigkeit in den Pfarreien übernommen haben, pastorale Mitarbeitende im Ruhestand, alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden den Pfarreien und alle auf Honorarbasis mitarbeitenden Personen.

Hauptberuflich Tätige müssen vorlegen:

- unterschriebene Selbstauskunftserklärung
- unterschriebener Verhaltenskodex
- Nachweis Präventionsschulung
- erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Für die Personalauswahl, Einstellung, Personalführung sind die jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. der Verwaltungsrat zuständig. Sie sind auch für die Vermittlung der Inhalte des Schutzkonzeptes im Rahmen der Personalführung verantwortlich.

### **Erweitertes Führungszeugnis (§7 PrävO)**

In der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit darf eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt ist oder durch weitere sexualbezogene Straftaten auffällig geworden ist, nicht aktiv sein. Daher haben die Pfarreien das Recht und die Pflicht, sich von allen, die haupt- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzeigen zu lassen. Dieses kann mit einer entsprechenden Bescheinigung des Pfarrbüros kostenlos bei der jeweiligen Stadtverwaltung beantragt werden. Sollte sich eine Person weigern, ihr EFZ vorzulegen, darf sie nicht in der Pfarrei ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten.

Die Führungszeugnisse werden entweder von der Zentralstelle Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse im Bischöflichen Ordinariat oder von den zuständigen Verantwortungsträgern (Präventionskraft) eingesehen und von den Pfarrbüros dokumentiert (Name, Geburtsdatum, Adresse, Dienst/Funktion, Tag der Einsichtnahme sowie Tag der Wiedervorlage). Sollte die Einsichtnahme vor Ort erfolgen werden die EFZ anschließend ohne Anfertigung einer Kopie an die betreffende Person zurückgegeben. Sollte es relevante Einträge enthalten (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234-236 des Strafgesetzbuches), muss die Person von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Das Prüfschema in Anlage 4 unterstützt die Pfarreien bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind. Der Antrag auf Erstellung eines EFZ befindet sich in Anlage 3.

## **Selbstauskunftsberklärung (§8 PrävO)**

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz prüfen die Verantwortlichen, ob eine Selbstauskunftsberklärung vorzulegen ist.

Diese wir einmalig unterschrieben und enthält Angaben, ob die unterzeichnende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden

Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Selbstauskunftsberklärung wird von den Pfarreien aufbewahrt. Für Ehrenamtliche wird ein Exemplar der Selbstauskunftsberklärung auch in der Zentralstelle Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse dokumentiert.

Die Selbstauskunftsberklärung des Pastoralraumes Gießen-Süd befindet sich in Anlage 1.

## **Verhaltenskodex (§10 PrävO)**

Der Verhaltenskodex gilt als Richtschnur unseres Handelns und beschreibt Grundhaltungen, die alle Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Begleitung von schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen einhalten müssen. Unter die Zielgruppe schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene fallen auch Personen in einem Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis, wie z. B. Menschen in Ausbildung, Mitarbeitende gegenüber Vorgesetzten, Menschen in Ausnahmesituationen, etc.

Wir wollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigen und ihnen dabei hilfreich zur Seite stehen. Dabei geht es vor allem darum Grenzen einzuhalten, auf ein gutes Maß an Nähe und Distanz zu achten und unserem Gegenüber mit Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Offenheit zu begegnen. Wir pflegen eine wertschätzende Kommunikation, die sich aus unserem christlichen Menschenbild ergibt und die wir überzeugend leben wollen.

Der Verhaltenskodex des Pastoralraumes Gießen-Süd befindet sich in Anlage 2.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex können neben einer Ermahnung auch die Beendigung der Tätigkeit zur Folge haben.

# Qualifizierung und Qualitätsmanagement

## Präventionskraft (§13 PrävO)

Im Pastoralraum Gießen-Süd ist mindestens eine Präventionskraft benannt. Diese hat folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention implementiert wird;
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

## Aus- und Weiterbildung (§9 PrävO)

Das Thema Prävention ist Teil der Aus- und Weiterbildung der Hauptamtlichen. Vor allem die Präventionskräfte werden angehalten, diese Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen.

## Präventionsschulungen (§14 PrävO)

Ziel der Präventionsschulungen ist es, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Bistum Mainz im Umgang mit Präventionsthemen stärken. Für Ehrenamtliche werden diese Qualifikationen möglichst ortsnah angeboten. Die Schulungen zur Prävention für Ehrenamtliche im Bistum Mainz beruhen auf bundesweit anerkannten Standards und sind qualifizierte Module zur Weiterbildung des Ehrenamtes. Der Träger oder die Präventionskraft informieren vor Ort darüber, welches Schulungsmodul für welchen Tätigkeitsbereich vorgesehen ist.

Es werden derzeit drei verschiedene Präventionsschulungen angeboten:

- 16 bis 27 Jahre: Präventionsschulung "Kinder schützen"
  - Präsenzveranstaltung, ganztägig
  - angeboten über die Katholischen Jugendbüros (KJB)
- ab 28 Jahren: Infoschulung Prävention
  - digital, 2,5 Stunden
  - angeboten über die Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Mainz (KEB)
- 28 Jahren: Intensivschulung Prävention
  - Präsenzveranstaltung, ganztägig
  - angeboten über die Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Mainz (KEB)

Präventionskräfte erhalten eine zusätzliche Schulung gemäß den aktuell gültigen Vorgaben des Bistums Mainz.

Präventionsschulungen der hauptamtlichen Mitarbeitenden werden alle fünf Jahre aufgefrischt.

### Präventionsschulung "Kinder schützen"

Regelmäßig bieten die Katholischen Jugendbüros (KJB) die Schulung "Kinder schützen - Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit" für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 27 Jahren an.

Über das Katholische Jugendbüro Oberhessen sind Anmeldungen dazu möglich:  
<https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/praeventionsschulungen/>

### Infoschulung Prävention

Die Infoschulung richtet sich an alle Ehrenamtlichen (ab 28 Jahren), die mit Kindern und Jugendlichen in Gruppen oder in Elternbegleitung arbeiten oder die aufgrund ihrer Funktion im Bistum Mainz Kenntnisse zur Prävention von sexualisierter Gewalt benötigen.

Über die KEB Oberhessen sind Anmeldungen dazu möglich:

<https://bistummainz.de/bildung/keb/oberhessen/veranstaltungen/themen/praevention/>

### **Intensivschulung Prävention**

Die Intensivschulung Prävention richtet sich an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ab 28 Jahren), die nicht nur vorübergehend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Arbeit umfasst auch Einzelkontakte zu Kindern und Jugendlichen und/oder Maßnahmen mit Übernachtungsmöglichkeit.

Über die KEB Oberhessen sind Anmeldungen dazu möglich:

<https://bistummainz.de/bildung/keb/oberhessen/veranstaltungen/themen/praevention/>

Zukünftig sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf der Basis aktueller Forschungslagen informiert und regelmäßig zu Fragen der Prävention weitergebildet.

### **Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen (§15 PrävO)**

Die Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen als Teilnehmende an unterschiedlichsten Angeboten innerhalb unserer Pfarrei stellen einen wesentlichen Baustein der institutionellen Prävention dar. Wir entwickeln eine Kultur der Aufmerksamkeit. Verantwortliche kommunizieren gegenüber Schutzbefohlenen wie im Verhaltenskodex ausführlich beschrieben

Wichtig ist der Aufbau einer verlässlich vertrauensvollen Beziehung zwischen Schutzbefohlenen und Verantwortlichen. Dieser stellt die Basis aller Stärkungsmaßnahmen dar.

Durch die Wahrnehmung der Mitglieder einer Gruppe, dass Umstände oder problematische Situationen erkannt und mit Konsequenzen bedacht werden, wird nicht nur der grenzachtende Umgang jedes Einzelnen gewährleistet, sondern auch die Gruppe erfährt dadurch eine enorme Stärkung.

Es ist uns wichtig, dass Kinder schon bei allgemeinen Themen erfahren, dass ihr „nein“ ernstgenommen und respektiert wird, dass es Wirkung und Konsequenzen hat; denn

nur wenn ich in „kleinen“ Dingen „nein“ sagen darf, trau ich es mich auch in allen anderen Momenten und kann mein nein dann selbstischer vertreten.

## Vorgehen im Mitteilungs- oder Vermutungsfall

Trotz aller Maßnahmen kann es dazu kommen, dass sich Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sich auf unangebrachte Weise behandelt fühlt oder behandelt wird.

Eine Grenzverletzung orientiert sich immer am subjektiven Empfinden des Einzelnen und darf nicht bagatellisiert werden.

Bei Konfrontation mit einem Vorfall sexualisierter Gewalt, einer Mitteilung über einen Fall oder einer Vermutung helfen folgende Schritte bei der Orientierung. Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

### Ruhe bewahren

Keine überstürzten Aktionen einleiten.

### Hören und Handeln

Hören Sie zu und schenken Sie Glauben. Nehmen Sie auch widersprüchliche Erzählungen von kleineren oder vermeintlichen Grenzverletzungen ernst. Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können. Weisen Sie auch darauf hin, wie wichtig es ist, sich Rat und Hilfe zu holen. Besprechen Sie sich mit einer Person des Vertrauens, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und holen Sie sich selbst Hilfe.

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“ – aber auch erklären – „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Wenn Sie selbst die Situation erleben: Sorgen Sie bei erheblichen Grenzverletzungen für den Schutz der betreffenden Person. Unterbinden Sie die Grenzverletzung und beziehen offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttägliches und sexistisches Verhalten. Kümmern Sie sich ggf. sich um die Versorgung der betroffenen Person, da diese als Erstes Schutz und Sicherheit braucht. Holen Sie sich Hilfe.

### Anzeichen identifizieren

Wenn es zu der Situation kommt, dass Sie einen Verdacht haben, empfiehlt es sich, die potentiell betroffene Person und auch das Verhalten der potentiellen Täterin bzw. potentiellen Täters zu beobachten. Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.

Achten Sie bei der potentiell betroffenen Person auf mögliche Hinweise wie:

- starke Veränderung im verbalen und nonverbalen Verhalten (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis)
- erkennbare Verletzungen
- eigenes „Bauchgefühl“
- auffällige „Geheimniskrämerei“

### **Dokumentation**

Dokumentieren Sie kurz und prägnant in einem Report: Was hat wer wann wem erzählt. Wie war der Kontext. Im Report werden Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation muss vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt aufbewahrt werden und bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

Folgendes soll dokumentiert werden:

- Wann: Datum, Uhrzeit
- Wo: Ort
- Wer: Namen der Beteiligten
- Was ist geschehen? Was habe ich gehört? Was wurde mir erzählt?
- Wie äußerst sich die Person nonverbal (Zittern, Fahrigkeit, körperliche Auffälligkeiten, ...)?
- Wie ist es geschehen?

### **Sich selber Hilfe holen**

Beziehen Sie eine Vertrauensperson ein oder wenden sich schon an dieser Stelle an eine Beratungsstelle.

## Beratungsmöglichkeiten, Melde- und Beschwerdewege

Es gibt verschiedene Personen und Stellen, die für die Beratung im Thema Prävention oder für die Meldung von Vorfällen sexualisierter Gewalt kontaktiert werden können. Allerdings sind Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitende im Bistum Mainz grundsätzlich immer zur Meldung von Vorfällen sexualisierter Gewalt verpflichtet. Eine anonyme Beratung kann nur über die externen Fachberatungsstellen erfolgen (s. unten: Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch).

Grundsätzlich unterscheiden wir:

- **Meldewege:** Dies betrifft die Meldung einer Vermutung oder Kenntnis eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt.
- **Beschwerdeweg:** Dies fasst Meldungen für Ereignisse unterhalb sexualisierter Gewalt zusammen. Beschwerden betreffen z. B. grenzverletzendes Verhalten, Verbesserungswürde Ausstattung, Optimierung von Organisationsabläufen, ...
- **Beratungsmöglichkeiten:** Dies sind die Ansprechpersonen für allgemeinere Beratung zum Thema Prävention und sexualisierter Gewalt.

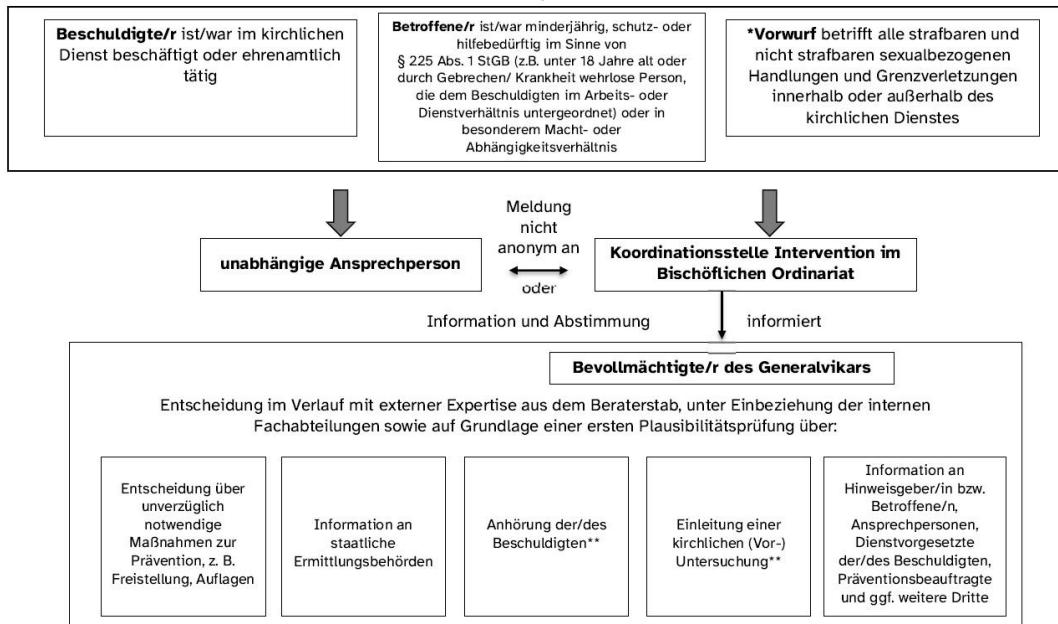
### Meldeweg bei Vermutung oder Kenntnis eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt

Die Meldung einer Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt erfolgt im Bistum Mainz nach einem festgelegten Ablauf. Zu kontaktieren sind dann (Kontakte s. unten in diesem Kapitel):

- eine sogenannte „**unabhängige Ansprechperson**“  
oder
- die **Koordinationsstelle Intervention** im Bischöflichen Ordinariat

Der folgende Ablauf ist dem Info-Blatt „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“ des Bistum Mainz entnommen. Das Schaubild zeigt die Verfahrensabläufe für die Intervention bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs\*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischoflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind **zu einer solchen Meldung verpflichtet (Meldepflicht)**, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



\*\*Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird.  
Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

Das Info-Blatt „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“ befindet sich hier:

[https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/Meldewege\\_Flyer\\_2024-12-16.pdf](https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/Meldewege_Flyer_2024-12-16.pdf)

## Beschwerdewege

Zu einer Kultur der Achtsamkeit gehört es, dass auch Missstände benannt werden dürfen und können. Das gilt für Ereignisse unterhalb sexualisierter Gewalt. Dies kann z. B. grenzverletzendes Verhalten bei einer Veranstaltung sein oder die Verbesserung von Ausstattung in Gemeindezentren wie etwa helleres Licht und Vermeidung dunkler Ecken.

Für Beschwerden können Sie sich an den Leitenden Pfarrer oder den Präventionskraft wenden. Für beide Funktionen besteht eine Meldepflicht, wenn ein Vorfall sexualisierter Gewalt an diese herangetragen wird.

## Beratung und Unterstützung

Bei den genannten Kontakten in diesem Kapitel handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten.

## Beratungs- und Unterstützungsangebote im Pastoralraum Gießen-Süd

Ansprechpersonen vor Ort im Pastoralraum Gießen-Süd sind:

- Pfarrer Martin Sahm, Leitender Pfarrer (Meldepflicht; keine anonyme Beratung)
  - Tel. 06404 6680873
  - E-Mail: [Martin.Sahm@Bistum-Mainz.de](mailto:Martin.Sahm@Bistum-Mainz.de)
- Fabian Stein, Präventionskraft (Meldepflicht; keine anonyme Beratung)
  - Tel. 06404 6580249
  - E-Mail: [Fabian.Stein@Bistum-Mainz.de](mailto:Fabian.Stein@Bistum-Mainz.de)

## Unabhängige Ansprechpersonen im Bistum Mainz

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind weisungsunabhängig vom Bistum Mainz und der Bistumsleitung, sie stehen in keinem Dienstverhältnis mit dem Bistum und sind ehrenamtlich tätig. Jedoch sind die unabhängigen Ansprechpersonen verpflichtet, die Bistumsleitung über Meldungen zu unterrichten und können nicht anonym beraten.

- Ute Leonhart (Meldepflicht; keine anonyme Beratung)
  - Tel. 0176 12539167
  - E-Mail: [ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de)
- Annetraud Jung (Meldepflicht; keine anonyme Beratung)
  - Tel. 0176 12539245
  - E-Mail: [annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de)
- Volker, Braun (Meldepflicht; keine anonyme Beratung)
  - Tel. 0176 12539021
  - E-Mail: [volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de)

## Angebot zum seelsorglichen Gespräch

Wenn ein seelsorgliches Gespräch gewünscht wird, stehen hierzu die Mitarbeitenden des Instituts für Spiritualität gerne zur Verfügung. Sie arbeiten unabhängig und sind niemanden gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Die Gespräche sind vertraulich und kostenfrei.

- Magaretha Ohlemüller (anonyme Beratung)
  - Tel. 0176 12539272
  - E-Mail: [margareta.ohlemueller@bistum-mainz.de](mailto:margareta.ohlemueller@bistum-mainz.de)
- Sonja Knapp (anonyme Beratung)
  - Tel. 0176 12539210
  - E-Mail: [sonja.knapp@bistum-mainz.de](mailto:sonja.knapp@bistum-mainz.de)

- Bernhard Deister (anonyme Beratung)
  - Tel. 0176 10610532
  - E-Mail: [bernhard.deister@bistum-mainz.de](mailto:bernhard.deister@bistum-mainz.de)

### **Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bischöflichen Ordinariat**

- Constanze Coridaß, Daniela Schlosser und Carolin Bernhardt (Meldepflicht; keine anonyme Beratung)
  - Tel. 06131 253861
  - E-Mail: [praevntion@bistum-mainz.de](mailto:praevntion@bistum-mainz.de)

### **Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat**

- Lena Funk und Anke Fery (Meldepflicht; keine anonyme Beratung)
  - Tel. 06131 253848
  - E-Mail: [intervention@bistum-mainz.de](mailto:intervention@bistum-mainz.de)

### **Lotsenstelle Kindeswohl beim BDKJ/BDA des Bistums Mainz**

Bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII:

- Miriam Heinz (Meldepflicht; keine anonyme Beratung)
  - Tel. 06131 253656
  - E-Mail: [miriam.heinz@bistum-mainz.de](mailto:miriam.heinz@bistum-mainz.de)

### **Beratungs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Gießen**

- Sozialpsychiatrischer Dienst der Kreisverwaltung Gießen
  - Bachweg 1, 35398 Gießen
  - Tel. 0641 93901415
  - E-Mail: [sozialpsychiatrischer-dienst@lkgi.de](mailto:sozialpsychiatrischer-dienst@lkgi.de)
- Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Gießen
  - Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
  - Tel. 0641 93909002
  - E-Mail: [jugendamt@lkgi.de](mailto:jugendamt@lkgi.de)

### **Bundesweite Beratungs- und Unterstützungsangebote**

- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch
  - Homepage: [www.hilfeportalmissbrauch.de/startseite.html](http://www.hilfeportalmissbrauch.de/startseite.html)

- Tel. 0800 2255530
- E-Mail: [info@hilfe-portal-missbrauch.de](mailto:info@hilfe-portal-missbrauch.de)
- Weißer Ring e. V. (Hilfe für Kriminalitätsopfer)
  - Homepage: <https://weisser-ring.de/>
  - Bundesweite Notruf-Nr. 116006
  - Online-Beratung: <https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/onlineberatung>

## Inkrafttreten

Das ISK wurde der Koordinationsstelle des Bistums Mainz am 11.12.2024 zur Prüfung zugesendet und die Korrekturen wurden eingearbeitet.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Das ISK muss gemäß den Vorgaben des Bistums regelmäßig (alle fünf Jahre) überprüft und ggf. aktualisiert und ergänzt werden. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Rechtsträger.

Wir sind dankbar für Anregungen bis zur nächsten Überprüfung des ISK. Das Schutzkonzept soll sich auf diese Weise weiterentwickeln und in der Praxis erprobt werden. Es braucht das Engagement aller Verantwortlichen und die gelebte Umsetzung in unseren vielfältigen Kreisen und Gruppierungen.

Wir danken allen, die bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes beteiligt haben – für die konkrete Erstellung: Herr Fritsche, Frau Middelberg, Pfr. Sahm und Fabian Stein – und sich in diesem Sinne in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarreien, aber auch in der Arbeit mit hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen einbringen und so einer Kultur der Achtsamkeit beitragen.

Unser Dank gilt auch dem Pastoralraum Mainz-Nordwest und der Katholischen Pfarrgruppe Klein-Winternheim, Ober-Olm und Essenheim, auf deren Arbeit und Formulierungen wir umfangreich anknüpfen konnten.

Pfr. Martin Sahm, Leitender Pfarrer

Fabian Stein, Präventionskraft

## Anlagen

1. Prüfschema nach §72a SGB VIII
2. Anforderung Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)
3. Selbstauskunftserklärung
4. Verhaltenskodex des Pastoralraums Gießen-Süd

# Anlage ISK 01: Prüfschema zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch  
Hilfen zur Ausführung



## Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagüber	Über Tag und Nacht	
= Summe				

**Achtung!** Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

## Anlage ISK 02: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)

Pastoralraum Gießen-Süd mit den Pfarreien:  
Christkönig, Linden  
St. Josef, Langgöns  
St. Martin, Pohlheim  
St. Paulus und St. Andreas, Lich

Datum: \_\_\_\_\_

### Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Mainz ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

---

(Name)

## Anlage ISK 03: Selbstauskunftserklärung

Pastoralraum Gießen-Süd mit den Pfarreien:  
Christkönig, Linden  
St. Josef, Langgöns  
St. Martin, Pohlheim  
St. Paulus und St. Andreas, Lich

### **Selbstauskunftserklärung:**

„Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

## Anlage ISK 04: Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Pastoralraum Gießen-Süd mit den Pfarreien:  
Christkönig, Linden  
St. Josef, Langgöns  
St. Martin, Pohlheim  
St. Paulus und St. Andreas, Lich

Unsere Pfarreien und Gruppen und Kreise sollen Orte sein, an denen sich Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene wohlfühlen und sicher aufhalten können. Wir wollen ihnen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen und ihren Glauben entfalten können. Wir begegnen ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit und pflegen eine offene Kommunikation.

Auf der Grundlage eines weltoffenen, christlichen Menschenbildes wollen wir Lern- und Lebensraum bieten, damit Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert und alle Menschen in ihrer Würde und Integrität geachtet werden. Dabei sollen sie insbesondere vor sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch geschützt werden.

Alle Tätigkeiten in unseren Pfarreien und Gruppen wie Erstkommunion-, Firm- und Gruppenstunden, Freizeiten, Betreuungen, Ausbildung und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien unseres kirchlichen Handelns.

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Menschen liegt bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Sie reflektieren ihren Umgang mit den Schutzbefohlenen und greifen Grenzverletzungen auf. Mit diesem Verhaltenskodex soll diese Selbstverpflichtung transparent gemacht und durch die Unterzeichnung dokumentiert werden.

Ich verpflichte mich zu folgenden Vereinbarungen:

**1. Ich achte auf ein passendes Maß von Nähe und Distanz:**

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.

Einzelgespräche und Gruppenstunden finden nur in den Gruppenräumen und nicht in Privaträumen statt. Die Räumlichkeiten müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Bei besonderen Ausflügen, Freizeiten, Fahrradtouren, Kino- und Schwimmbadbesuchen oder Vergleichbarem hole ich die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ein. Ich unterhalte keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Kindern und Jugendlichen ohne Bezug zu den Gruppenstunden.

Ich unterhalte keine sexuellen Beziehungen zu Gruppenleitungen, Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren und grenze mich deutlich ab, wenn Gruppenkinder für mich schwärmen oder einen engeren Kontakt suchen.

Bei der Begleitung von älteren Menschen oder schutzbefohlenen Erwachsenen achte ich auf ein passendes Maß an Nähe und Distanz.

**2. Ich achte auf die Angemessenheit von Körperkontakten:**

In meinem Handeln achte ich darauf, dass Körperkontakt in der Arbeit mit Schutzbefohlenen nur altersgerecht und pädagogisch sinnvoll eingesetzt werden. Ich hole dafür die Zustimmung der jeweiligen Person ein und gehe zurückhaltend mit Berührungen um. Kein Schutzbefohlener wird von mir geküsst, gestreichelt oder an intimen Stellen des Körpers berührt. Besonders bei Schwimmbadbesuchen achte ich auf getrennte Umkleidemöglichkeiten und vermeide unnötigen Körperkontakt. Ich dusche auch nicht mit Schutzbefohlenen. Ich respektiere die individuellen Grenzen anderer. Besonders beim Umziehen, bei Übernachtungen oder beim Toilettengang achte ich die Intimsphäre anderer. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

**3. Ich achte auf eine angemessene Sprache und Wortwahl:**

Schutzbefohlene werden von mir nicht verbal gedemütigt oder verletzt. Bei Beschimpfungen oder einer sexualisierten Sprache schreite ich ein und begründe mein Handeln. Ich bin in meiner Sprachwahl wertschätzend und versuche für andere Vorbild zu sein.

Spitznamen verwende ich nur, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen wie z. B. „Schätzchen“ oder „Süße/-r“ verwende ich nicht.

#### **4. Verhalten auf Freizeiten und Fahrten:**

Ich sorge für ausreichend Aufsichtspersonal, klare Regeln und Schutz vor besonderen Gefahrenstellen (Feuer, Flüsse, Straßen, ...). Bei Übernachtungen sorge ich für eine getrennte Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Gruppenleitern in Zelten oder Zimmern. Dabei achte ich auf geschlechtlich getrennte Unterbringung. In Schlaf- und Sanitärräumen halte ich mich nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in Privaträumen finden nicht statt.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

#### **5. Regelung von Foto- und Filmaufnahmen:**

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Vor der Veröffentlichung von Fotos in den sozialen Medien hole ich mir die Erlaubnis der Eltern.

Bei der Auswahl von Filmen, Printmedien, Fotos oder der Handynutzung achte ich auf einen altersgerechten und sorgsamen Umgang. Medien, die gewalttäiges oder sexistisches Verhalten oder pornografische Inhalte darstellen oder fördern, unterbinde ich. Gegen sexistisches Verhalten oder Mobbing beziehe ich eindeutige Stellung und schreite ein.

Bin ich mir bei der Verwendung von Fotos oder Filmaufnahmen unsicher, konsultiere ich das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) oder die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO).

#### **6. Zulässigkeit von Geschenken:**

Kinder und Jugendliche erhalten von mir keine größeren Geschenke und ich bevorzuge niemand, da dies eine emotionale Abhängigkeit erzeugen kann. Daher bin ich auch sensibilisiert dafür, möglichst alle Kinder gleich zu behandeln. Generell hinterfrage ich den Umgang mit Geschenken und knüpfe daran keine Gegenleistungen.

#### **7. Umgang mit pädagogischen Maßnahmen:**

Bei Fehlverhalten ergreife ich pädagogische Maßnahmen, die im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind. Wo es sinnvoll ist,

suche ich die Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Jeder Form von körperlicher Gewalt, Erniedrigung oder Bloßstellung stelle ich mich entgegen und setze mich für den Schutzbefohlenen ein.

#### **8. Umgang bei Grenzverletzungen:**

Jede Form von Grenzverletzung, ob verbal oder körperlich, unterbinde ich und schütze die Person. Wo ich Grenzüberschreitungen anderer, auch Hauptamtlicher, bemerke, schütze ich den Betroffenen. Ich höre zu, wenn mir mitgeteilt wird, dass jemand seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird oder wurde. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel. Ich ziehe fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Präventionskraft. Ich bin mir bewusst, dass diese verpflichtet ist die Meldungen von sexuellem Missbrauch gemäß den Meldewegen im Bistum Mainz weiterzugeben.

Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpersonen in meinem Pastoralraum, im Bistum oder meinem Verband. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen und nicht wegschauen.

#### **9. Schulungen, Hintergrundinformationen und Selbstauskunftserklärung:**

Je nach Art meiner Tätigkeit wurde ich zudem durch eine Präventionsschulung unter Berücksichtigung der Präventionsverordnung des Bistum Mainz zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes informiert. Zudem weiß ich, dass ich mich auf der Bistumshomepage ([www.bistummainz.de/praevention](http://www.bistummainz.de/praevention)) über weiter Präventionsmaßnahmen oder -schulungen informieren kann. Mit dem Institutionellen Schutzkonzept meines Pastoralraumes bin ich vertraut.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift